

(Amt - Aktenzeichen)

Fachbereich 6 / Herr Busch

Vorlagen-Nr. 1785/2009-2014

Zur Sitzung

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales	20.03.2014	öffentlich	Vorberatung
Rat der Stadt Niederkassel	10.04.2014	öffentlich	Entscheidung

Beratungs-  
gegenstand

Zukunft der Laurentius-Schule in Mondorf  
hier: Auflösungsbeschluss

## **Sachverhalt:**

Der Landtag NRW hat durch Beschluss vom 16.10.2013 das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet, mit dem ein längerer Prozess der Umsetzung inklusiver Bildung und Erziehung in allgemeinen Schulen seinen vorläufigen Abschluss gefunden hat.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (VN-Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) ist aufgrund der Ratifizierung durch Deutschland seit dem 26.3.2009 für Deutschland verbindlich. Es richtet sich in gleicher Weise an Bund, Länder und Kommunen. Dabei ist die Umsetzung des Übereinkommens als gesamtgesellschaftliches, umfassendes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt, geht weit über den Schulbereich hinaus und betrifft alle Bereiche des Zusammenlebens.

In Artikel 24 VN-BRK (Bildung) geht es vor allem darum, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen. Damit soll auch das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule ermöglicht werden (inklusive Bildung).

Bereits seit mehreren Jahren sieht das Schulgesetz NRW neben den klassischen Förderschulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung auch die allgemeinen Schulen vor, wo für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Gemeinsamer Unterricht“ (Grundschulen) und „Integrative Lerngruppen“ (Sekundarstufe I), zusammengefasst „integrativer Unterricht“, eingerichtet werden können. Im Bereich der Grundschulen sind hierfür in der Vergangenheit in Niederkassel die Grundschulen Lülisdorf und Rheidt als Schwerpunktschulen ausgewählt worden. Dort werden derzeit jeweils 18 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet.

Das neue Schulgesetz und damit die neue Rechtslage verändert nicht nur Begriffe, sondern hat auch eine darüber hinausgehende Richtungsänderung vorgenommen. Der Begriffswandel von der Integration zur Inklusion bedeutet, dass es nicht mehr darum gehen kann, Menschen zur Teilhabe an einem Regelsystem zu befähigen, sondern dieses Regelsystem so einzurichten, dass es gleichermaßen den Bedürfnissen aller Menschen – auch denen mit Behinderungen – gerecht wird.

Bereits in seinem Beschluss vom 1.12.2010 hat der Landtag die wesentlichen inhaltlichen Unterschiede zwischen inklusiver und integrativer Bildung benannt: Die integrative Pädagogik ist auf die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gerichtet. Bei inklusiver Pädagogik sind Strukturen und Didaktik von vornherein auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und auf individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet.

Diesem Ziel folgend legt die geänderte Fassung des Schulgesetzes nunmehr in § 20 II fest, dass die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule stattfindet. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen. In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Hierbei sind Formen innerer und

äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden (§ 20 III Schulgesetz).

Wie oben ausgeführt, soll künftig die sonderpädagogische Förderung zwar grundsätzlich an allgemeinen Schulen erfolgen, jedoch wird es auch nach der neuen Rechtslage nach wie vor Förderschulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung geben. Deren Existenz wird durch den Landesgesetzgeber allerdings erheblich erschwert. Parallel zur Änderung des Schulgesetzes hat das Schulministerium am 16.10.2013 eine Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen erlassen. In dieser Verordnung werden für die verschiedenen Förderschwerpunkte Mindestschülerzahlen festgeschrieben, bei deren Unterschreiten eine Schließung der Schule erfolgen muss. Beispielhaft und bezogen auf die städtische Laurentius-Schule seien hier genannt:

- Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen: 144 Schülerinnen und Schüler
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 88 Schülerinnen und Schüler
- Förderschulen im Verbund: 144 Schülerinnen und Schüler.

Diese drastischen Vorgaben treffen eine Vielzahl von Förderschulen, auch unsere Laurentius-Schule in Mondorf, und sind nur zu erklären mit der Absicht des Landesgesetzgebers, die Inklusion auf jeden Fall zu verwirklichen und die allgemeinen Schulen auch tatsächlich als Regelförderort zu etablieren. Im Vorfeld der Gesetzesänderung immer wieder diskutiert und abzuwarten bleibt, wie das Land die personelle Ausstattung der allgemeinen Schulen (Lehrer, Förderschullehrer, Schulbegleiter etc.) sicherstellen will, um einen für alle – Förderschüler wie Nichtförderschüler – gelingenden Unterricht zu realisieren, der sich an der erfolgreichen Arbeit der bisherigen Förderschulen messen lassen kann.

Die Laurentius-Schule in Mondorf war ursprünglich eine reine Lernbehindertenschule. Auch wegen zurückgehender Schülerzahlen erfolgte vor geraumer Zeit eine Organisationsänderung in der Weise, dass seit dieser Zeit als Verbundschule folgende Förderschwerpunkte angeboten wurden:

- Lernen
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Sprache.

Die Schülerzahlen belaufen sich derzeit zwischen 55 und 60 über sämtliche Jahrgänge der Primarstufe (Grundschule) und Sekundarstufe I und teilen sich wie folgt auf die verschiedenen Förderschwerpunkte auf (wobei diese Zahlen nicht statisch sind und sich täglich verändern können):

- Lernen: 14
- Emotionale und soziale Entwicklung: 32
- Sprache: 11.

Ein Vergleich dieser Schülerzahlen der Laurentius-Schule mit den Vorgaben der Landesverordnung (144) zeigt deutlich, dass ein Fortbestand der städtischen Schule leider nicht möglich sein wird. Auch die vom Verordnungsgeber ausnahmsweise eingeräumte Möglichkeit der Teilstandortbildung („kann in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde“) stellt im vorliegenden Fall keine Lösung dar, weil es zur in Mondorf vorhandenen Verbundschule kein Pendant in anderer Trägerschaft gibt und auch die für Teilstandorte geforderte Mindestschülerzahl von 50 % (= mindestens 72) unrealistisch ist. Darüber hinaus ist auch das Vorliegen der sonstigen Voraussetzung, nämlich die Unzumutbarkeit des Wegs zu anderen Förderschulen, deshalb zweifelhaft, weil es in anderen Städten ständige und derzeitige Praxis ist, im Förderschulbereich Schüler in andere Kommunen zu befördern. Für den Fall der Unterschreitung der vorgegebenen Mindestschülerzahl sieht die Verordnung in § 2 I vor, dass die Schulträger die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse (= Auflösung) mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/2016 zu fassen haben. Dies bedeutet aber nicht, dass man bis zum Frühjahr oder Sommer 2015 Zeit hat, sondern sollte wegen der Anmeldezeiträume für das Schuljahr 2015/2016 (Grundschulen: Herbst 2014, weiterführende Schulen: Februar 2015) möglichst bis zum Sommer 2014 die notwendigen Entscheidungen herbeiführen. Aus Sicht der Stadtverwaltung sollte ein Auflösungsbeschluss allerdings in der Form gefasst werden, dass die Schule nur jahrgangsweise abgebaut wird, also keine Eingangsklassen mehr gebildet werden. So können die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Schüler dort ihre Schullaufbahn beenden und brauchen nicht auf andere Systeme zu wechseln.

Unabhängig von der Alternativlosigkeit der Situation hinsichtlich einer Schulauflösung stellt sich die Frage, wo künftig Kinder mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Sprache, deren Eltern eine Förderschule als Förderort wünschen, beschult werden können. Die Stadtverwaltung hat daher schon frühzeitig und mehrfach mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger mehrerer Förderschulen Gespräche geführt. Danach stellt sich die Situation wie folgt dar: Der Rhein-Sieg-Kreis ist Träger von Förderschulen für Sprache (in Siegburg und Alfter) und für Emotionale und soziale Entwicklung (u. a. in Troisdorf). Insoweit bestand auch bisher für Niederkassel (wie auch für Königswinter und Bornheim, wo im Rahmen von Verbundschulen die Förderschwerpunkte Lernen und Sprache gefördert werden) eine Sonderrolle, weil diese Behinderungsformen im Rahmen der Verbundschule vor Ort mit abgedeckt waren. Wenn die Versorgung dieser Schüler in Niederkassel wegen der notwendigen Schließung der Schule nicht mehr möglich ist, wird mit dem Rhein-Sieg-Kreis über eine Übernahme dieser Aufgabe – wie bei den meisten anderen Städten und Gemeinden auch – über die Schulen in seiner Trägerschaft in Siegburg und Troisdorf zu verhandeln sein. Damit würde dann ein Teilstandort einer Kreisförderschule ausscheiden. Damit die Übernahme der Schüler für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises leistbar ist, sollte auch aus dem Grunde keine Komplettauflösung der Laurentius-Schule bereits zum Schuljahr 2015/2016, sondern nur ein jahrgangswises Auslaufen beschlossen werden (s. oben).

Etwas anders sieht die Situation im Bereich der Lernbehinderung aus. Hier gibt es noch mehrere städtische Schulträger, die entsprechende Förderschulen unterhalten (z.B. Troisdorf, Bornheim und Sankt Augustin). Wie lange diese Schulen angesichts der durch die Landesverordnung vorgegebenen Mindestgröße (144) noch bestehen werden, bleibt abzuwarten. Hier wird sich zeigen, wie ernsthaft die Inklusion im Schulbereich von allen Beteiligten in der Praxis gewollt und realisiert wird, auch indem notwendige Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach jetziger Einschätzung Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen am ehesten inklusiv unterrichtet werden können. Angesichts der derzeitigen Zahl dieser Schüler an der Laurentius-Schule (14 über alle Jahrgänge) und der obigen Ausführungen dürfte es sich in der Zukunft nur um Einzelfälle handeln, in denen als Förderort eine Förderschule gewünscht wird. Für diese Fälle wird die Stadtverwaltung mit benachbarten Schulträgern Kontakt aufnehmen und generelle Regelungen treffen, um eine Aufnahme dieser Schüler zu ermöglichen.

Zur weiteren Vorgehensweise wird auf folgendes hingewiesen:

Über die Auflösung einer Schule beschließt der Schulträger, hier der Stadtrat, § 81 II SchulG. Daher wird der vorliegende Sachverhalt hinsichtlich einer Auflösung der Laurentius-Schule Mondorf zum Schuljahr 2015/2016 dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales mit der Bitte um Beratung und Beschlussempfehlung für den Stadtrat vorgelegt.

Falls der Ausschuss angesichts der geschilderten Landesvorgaben eine Empfehlung an den Stadtrat zur Auflösung aussprechen sollte, wird die Stadtverwaltung sodann die Laurentius-Schule in Form der Schulkonferenz beteiligen. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 76 Ziff. 1 SchulG, der i.V.m. § 65 II Ziff. 22 SchulG vorsieht, dass die Schulkonferenz in den für die Schule bedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen ist. Bei dieser Beteiligung handelt es sich um eine bloße Anhörung, die Entscheidungszuständigkeit bleibt beim Schulträger. Mit der Schulleitung sind die vorgesehenen Terminabläufe bereits abgesprochen worden, so dass die Stellungnahme der Schulkonferenz zur Ratssitzung vorliegen kann.

Die abschließende Entscheidung ist dann für die Ratssitzung am 10.4.2014 vorgesehen. Anschließend ist der Sachverhalt der oberen Schulaufsichtsbehörde, also der Bezirksregierung Köln, zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2 III der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen sieht die Möglichkeit vor, bei einer jahrgangswisen Auflösung der Schule Klassen auch an eine allgemeine Schule zu verlagern und dort auslaufend fortzuführen. Ob dies im Verlaufe der Auflösung sinnvoll und möglich ist, sollte zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die Auflösung der Laurentius-Schule in Mondorf zum Schuljahresbeginn 2015/2016 in der Weise, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird.

Grund der Auflösung ist die nicht ausreichende Schülerzahl entsprechend der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16.10.2013. Die Schulkonferenz der Laurentius-Schule ist vor dieser Beschlussfassung an der beabsichtigten Maßnahme beteiligt worden.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird entschieden, ob und ggfls. wo Klassen an eine allgemeine Schule verlagert werden.